

Kulturförderungsgesetz

vom 13. September 1994⁴

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. Februar 1994¹,

beschliesst:

§ 1 Grundsätze

¹Der Kanton und die Gemeinden fördern das kulturelle Leben zu Stadt und Land.

²Sie fördern, erhalten und vermitteln kulturelle Werte.

³Sie achten dabei die Freiheit der Kulturschaffenden.

§ 2 Kriterien

¹Der Kanton fördert das kulturelle und künstlerische Schaffen vor allem nach den Kriterien

- a. Qualität,
- b. Bedeutung für den Kanton Luzern,
- c. Vermittlung an möglichst viele und verschiedene Bevölkerungsgruppen.

²Er berücksichtigt angemessen die verschiedenen kulturellen und regionalen Interessen.

§ 3 Arten

¹Der Kanton fördert das kulturelle Leben insbesondere durch

- a. Beiträge an Kulturschaffende und -vermittler auf Gesuch hin,
- b. Werkbeiträge, die im Rahmen von Wettbewerben vergeben werden,
- c. Auszeichnung besonderer Leistungen,
- d. Vergabe von Aufträgen,
- e. Ankäufe von Werken,
- f. fachliche Beratung,
- g. Zurverfügungstellen von kantonseigenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen,
- h. Unterstützung von Kulturbetrieben und -organisationen,
- i. Beteiligung an Kulturbetrieben.

²Der Kanton führt das Historische Museum und das Natur-Museum. Er kann weitere Anstalten errichten oder eigene kulturelle Sammlungen unterhalten.

³Der Kanton bemüht sich um gute Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen und die Kulturförderung.

§ 4 Zusammenarbeit

¹Zur Koordination der Kulturförderung arbeitet der Kanton mit Gemeinden, Gemeindeverbänden, andern Kantonen, dem Bund, Kirchen und Privaten zusammen.

²Er regt zur Zusammenarbeit unter Kulturträgern an und fördert den Kulturkontakt und den Kulturaustausch.²

³Die Förderung lokal und regional bedeutender Kultur ist Sache der Gemeinden. Sie arbeiten zu diesem Zwecke zusammen.²

Absatz 4 ²

§ 5 Subsidiarität

Die kantonale Kulturförderung ist gegenüber Leistungen von Privaten, Gemeinden und Gemeindeverbänden grundsätzlich subsidiär.

§ 6 Zuständigkeiten

¹Der Regierungsrat erlässt die für die Anwendung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

²Er wählt zur fachlichen Beratung der zuständigen Behörden eine kantonale Kulturförderungskommission auf eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren und beruft bei Bedarf weitere Fachkommissionen und Jurys. Er kann der Kulturförderungskommission und allfälligen weiteren Fachkommissionen für besondere Bereiche oder Gegenstände seine Entscheidsbefugnis übertragen.

³Das Bildungs- und Kulturdepartement³ vollzieht das Gesetz und die Verordnungen des Regierungsrates.

§ 7 Finanzierung

¹Der Kanton unterstützt kulturelle Bestrebungen

- a. aus allgemeinen Staatsmitteln,

b. aus Zuwendungen.

²Für die wiederkehrende Unterstützung von Kulturbetrieben und -organisationen sowie die Beteiligung an ihnen kann der Kanton Subventionsverträge abschliessen.

§ 7a⁴ Zweckverband für die Finanzierung grosser Kulturbetriebe

¹Der Zweckverband für die Finanzierung grosser Kulturbetriebe ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinn von § 56 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004⁵.

²Verbandsmitglieder sind

- a. der Kanton Luzern mit einer Beteiligung von 70 Prozent,
- b. die Stadt Luzern mit einer Beteiligung von 30 Prozent.

³Der Zweckverband erteilt dem Luzerner Theater, dem Luzerner Sinfonieorchester und dem Kunstmuseum Luzern Leistungsaufträge und richtet ihnen Beiträge aus. Die Beiträge dienen der Gewährleistung des Betriebs eines Mehrspartentheaters, eines Sinfonie- und Theaterorchesters sowie eines Museums der bildenden Kunst in Luzern.

⁴Die Ausgaben des Zweckverbands werden von den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligungen getragen. Beitragserhöhungen, die über eine Anpassung an die Teuerung hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates und der Stadt Luzern.

⁵Die festen Finanzierungsanteile gemäss Absatz 4 binden die Ausgaben im Sinn von § 6 des Finanzhaushaltgesetzes vom 13. September 1977⁶. Die Verbandsmitglieder sind zur Bezahlung der von der Delegiertenversammlung beschlossenen ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge verpflichtet.

⁶Das Nähere wird nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 in den Statuten geregelt.

§ 8⁷ Ausschluss eines Rechtsanspruchs

Mit Ausnahme der Leistungen nach § 7a besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Kantons und der Gemeinden.

§ 9⁸ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. September 2007

¹Der Zweckverband beschliesst über die Beiträge ab 2009. Die Finanzierungsanteile von Kanton und Stadt Luzern gemäss § 7a kommen ab 2012 zur Anwendung.

²Bei der Finanzierung des Kunstmuseums Luzern kommen für die Jahre 2009 bis 2011 die heutigen Finanzierungsanteile von Kanton und Stadt zur Anwendung.

³Bei der Finanzierung des Luzerner Sinfonieorchesters und des Luzerner Theaters werden die Beitragssätze für die Jahre 2009 bis 2011, ausgehend von einer hälftigen Kostentragung von Kanton und Stadt im Jahre 2008, schrittweise den Beitragssätzen gemäss § 7a Absatz 2 angepasst.

§ 10 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum⁹.

Luzern, 13. September 1994

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Anton F. Steffen
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler